

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Autohandel Gebroeders Heinhuis v.o.f.
Parmentierweg 1a in 7602 PW Almelo

hinterlegt am 06-03-2017 bei des Gerichts Overijssel unter der Nummer 12/2017.

Artikel 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehend genannte Bedeutung:

'Heinhuis':	die Gesellschaft unter der Firma Autohandel Gebroeders Heinhuis
'Vertragspartner':	jede Partei, die mit Heinhuis einen Vertrag schließt bzw. mit der Heinhuis in Verhandlung über den Abschluss eines Vertrags steht
'Vertrag':	der Vertrag zur Lieferung von Sachen und/oder Erbringung von Dienstleistungen
'Sachen':	die Fahrzeuge und/oder Fahrzeugteile, die Gegenstand des Vertrags sind

Artikel 2 Anwendbarkeit dieser Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, bei denen Heinhuis als Verkäufer, Lieferant von Sachen oder Dienstleister auftritt. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

Artikel 3 Angebote und Zustandekommen des Vertrags

1. Alle Offerten und Angebote von Heinhuis sind freibleibend, außer wenn im Angebot ein Termin für die Annahme festgesetzt wurde. Eine Offerte oder ein Angebot erlischt, wenn das Produkt, worauf sich die Offerte oder das Angebot bezieht, inzwischen nicht mehr verfügbar ist.
2. Heinhuis kann nicht an ihre Offerten oder Angebote gebunden werden, wenn der Vertragspartner angemessenerweise verstehen kann, dass die Offerten und Angebote bzw. ein Teil derselben offenkundig einen Irrtum oder einen Schreibfehler enthalten.
3. Die in einer Offerte oder einem Angebot genannten Preise verstehen sich ohne MwSt und andere behördlichen Abgaben, eventuelle im Rahmen des Vertrags entstehende Kosten, einschließlich Fahrt-/Reise- und Aufenthalts-, Versand- und Verwaltungskosten, sofern nichts anderes angegeben ist.
4. Wenn die Auftragsannahme (sei es in untergeordneten oder anderen Punkten) von dem in der Offerte und dem Angebot enthaltenen Angebot abweicht, ist Heinhuis daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Auftragsannahme zustande, es sei denn, Heinhuis gibt etwas anderes an.
5. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für künftige Aufträge.

Artikel 4 Lieferung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung Ex Works (ab Werk). Die Lieferung findet sofort statt, nachdem der vereinbarte Kaufpreis bei Heinhuis eingegangen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gekauften Sachen spätestens innerhalb sieben Tagen nach Lieferung abzunehmen. Wenn der Vertragspartner die Sachen nicht innerhalb der vorgenannten Frist abnimmt bzw. sich weigert, die Sachen abzunehmen, oder es versäumt, Informationen oder Anweisungen bereitzustellen, die für die Lieferung benötigt werden, kann Heinhuis den Vertrag auflösen und die Anzahlung als Entschädigung betrachten.

Artikel 5 Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit ist keine Ausschlussfrist, außer wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Vertragspartner Heinhuis deshalb schriftlich in Verzug zu setzen.

Artikel 6 Aussetzung und Auflösung des Vertrags

1. Heinhuis ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Vertragspartner die vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - Heinhuis nach dem Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangte Umstände guten Grund für die Befürchtung geben, dass der Vertragspartner die Verpflichtungen nicht einhalten wird;
 - der Vertragspartner beim Abschluss des Vertrags aufgefordert wurde, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrags eine Sicherheit zu stellen und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreicht.
2. Ferner ist Heinhuis zur Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist, oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise von Heinhuis nicht verlangt werden kann.
3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen, die Heinhuis gegenüber dem Vertragspartner hat, sofort fällig. Wenn Heinhuis die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält sie ihre Ansprüche aufgrund des Gesetzes und des Vertrags.
4. Wenn Heinhuis den Vertrag aussetzt oder auflöst, ist sie in keiner Weise zur Leistung von Schadensersatz und Vergütung von Kosten verpflichtet, die dadurch in irgendeiner Weise entstehen.
5. Wenn die Auflösung dem Vertragspartner anzurechnen ist, hat Heinhuis Anspruch auf die Vergütung des Schadens (wie: Lagerkosten, Transportkosten und entgangener Gewinn), der dadurch direkt und indirekt entsteht. Nach Auflösung des Vertrags schuldet der Vertragspartner, unbeschadet obiger Bestimmungen, eine Strafe in Höhe von 10% des Kaufpreises, die ohne weitere Inverzugsetzung sofort fällig ist.

6. Wenn der Vertragspartner seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Heinhuis berechtigt, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne ihrerseits in irgendeiner Weise zur Zahlung eines Schadensersatzes oder einer Entschädigung verpflichtet zu sein, während der Vertragspartner infolge der Nichterfüllung jedoch zum Schadensersatz oder zur Entschädigung verpflichtet ist.

Artikel 7 Garantien und Haftung

1. Angaben in Bezug auf die angebotenen Produkte, wie Eigenschaften, Farbe, Maße sowie Angaben auf der Website, in Drucksachen, Zeichnungen und Abbildungen, die Heinhuis bei Angebotsunterbreitung bereitgestellt hat, sind für Heinhuis nicht bindend und wurden in gutem Glauben bereitgestellt.
2. Beim Abschluss des Kaufvertrags wird davon ausgegangen, dass dem Vertragspartner alle für ihn wichtigen Spezifikationen des Kaufobjekts bekannt sind.
3. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass Heinhuis nicht für verborgene Mängel und die Lebensdauer der Kaufobjekte haften kann.
4. Der Vertragspartner darf die Sachen vor dem Kauf umfassend testen.
5. Der Vertragspartner akzeptiert die gekauften Sachen in dem Zustand, einschließlich eventueller bekannter und verborgener Mängel, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Lieferung befinden.
6. Nach Erhalt der Sache kann sich der Vertragspartner nicht mehr auf eventuelle Mängel an der Sache berufen.
7. Der Umtausch von gekauften Sachen ist nur mit Zustimmung von Heinhuis möglich.
8. Heinhuis übernimmt für die verkauften Güter keine Garantien, gleich in welchem Sinne, und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die verkauften Sachen.
9. Wenn Heinhuis für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf höchstens den Rechnungswert gemäß Vertrag, zumindest auf den Teil des Vertrags, worauf sich die Haftung bezieht.
10. Die Haftung von Heinhuis beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag der ggf. erfolgten Auszahlung ihres Versicherers.
11. Heinhuis haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, allenfalls jedoch für direkte Schäden.
12. Unter direkten Schäden sind ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, soweit sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag anzugleichen, soweit diese Schäden Heinhuis angerechnet werden können, und angemessene Kosten, die zwecks Schadensvermeidung oder -begrenzung entstanden sind, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung der direkten Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
13. Heinhuis haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn,

entgangenen Einsparungen und Schäden durch Betriebsstillstand.

Artikel 8 Gefahrenübergang

Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung geht in dem Moment auf den Vertragspartner über, in dem die Sachen bei dem Vertragspartner ausgeliefert wurden.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die durch Heinhuis gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Heinhuis, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus allen mit Heinhuis geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat.
2. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist Heinhuis berechtigt, gelieferte Sachen, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt ruht, bei dem Vertragspartner oder bei Dritten, die die Sache für den Vertragspartner innehaben, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Androhung einer Strafe von 10% des von ihm geschuldeten Betrags pro Tag seine volle Mitwirkung zu leisten.
3. Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen begründen oder geltend machen möchten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Heinhuis so schnell, wie angemessenerweise erwartet werden darf, auf den neuesten Stand zu bringen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf erste Aufforderung seitens Heinhuis
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden und gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
 - alle Ansprüche des Vertragspartners gegen Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen an Heinhuis auf die Weise zu verpfänden, die in Art. 3:329 BGB (NL) vorgeschrieben wird;
 - die Forderungen, die der Vertragspartner gegenüber seinen Abnehmern durch den Weiterverkauf von durch Heinhuis unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erwirbt, an Heinhuis auf die Weise zu verpfänden, die in Art. 3:329 BGB (NL) vorgeschrieben wird;
 - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als Eigentum von Heinhuis zu kennzeichnen;
 - auch auf andere Art und Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Heinhuis zum Schutz ihres Eigentumsrechts in Bezug auf die Sachen ergreifen will und die den Vertragspartner nicht auf unangemessene Weise an der normalen Ausübung seines Betriebs hindern.

Artikel 10 Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen,
 - entweder mittels eines gesetzlichen Zahlungsmittels im

Büro von Heinhuis;

- oder durch Überweisung des fälligen Betrags auf das Bankkonto von Heinhuis.

Nach Ablauf von 7 Tagen ab Rechnungsdatum befindet sich der Vertragspartner ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug; der Vertragspartner schuldet ab dem Zeitpunkt des Inverzutretens auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 2% pro Monat.

2. Im Fall von Liquidation, Konkurs oder Zahlungsaufschub des Vertragspartners oder wenn über den Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird, werden die Verpflichtungen des Vertragspartners sofort fällig.

Artikel 11 (Beitreibungs)Kosten

Wenn der Vertragspartner eine seiner Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis zulasten des Vertragspartners:

- alle Kosten zur außergerichtlichen Herbeiführung der Begleichung, darunter auch die Kosten für die Erstellung und Verschickung von Mahnungen, die Unterbreitung eines Einigungsvorschlags und die Beschaffung von Auskünften. In jedem Fall schuldet der Vertragspartner, der nicht als Verbraucher infrage kommt, 10% des vereinbarten Kaufpreises. Für Verbraucher werden die außergerichtlichen Kosten aufgrund des Beschlusses über die Erstattung von außergerichtlichen Beitreibungskosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) berechnet. Wenn Heinhuis höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Vergütung in Betracht.
- alle Kosten zur Herbeiführung einer gerichtlichen Regelung.

Artikel 12 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die nicht Heinhuis anzurechnen sind. Dies schließt (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) Folgendes ein: Streiks in anderen Betrieben als dem Betrieb von Heinhuis, nicht vorhersehbare Betriebsstagnation bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, von denen Heinhuis abhängig ist, und allgemeine Transportprobleme.
2. Heinhuis hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem Heinhuis ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
3. Bei höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen von Heinhuis ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem eine Erfüllung der Verpflichtungen durch Heinhuis infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als zwei Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzverpflichtung besteht.
4. Wenn Heinhuis beim Eintreten von höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. zu liefernden Teil

gesondert zu fakturieren, und ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handelte es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. zu liefernde Teil keinen selbständigen Wert hat.

Artikel 13 Freistellung

1. Der Vertragspartner stellt Heinhuis von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen oder sich aus dem Gesetz ergeben.
2. Sollte Heinhuis diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, Heinhuis sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht beizustehen und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die von ihm in diesem Fall erwartet werden können. Sollte der Vertragspartner mit der Ergreifung der angemessenen Maßnahmen in Verzug bleiben, ist Heinhuis ohne Inverzugsetzung berechtigt, diese Maßnahmen selbst zu ergreifen. Alle Heinhuis und Dritten dadurch entstehenden Kosten und Schäden gehen in vollem Umfang auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

Artikel 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen, bei denen Heinhuis Partei ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die von der Rechtsbeziehung betroffene Partei dort ihren Wohnsitz hat.
2. Zur Kenntnisnahme von Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Richter am Standort von Heinhuis zuständig, außer wenn das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Nichtsdestoweniger hat Heinhuis das Recht, den Rechtsstreit dem gesetzlich zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind nicht anwendbar, auch nicht im Fall einer künftigen internationalen Regelung betreffend den Kauf von Mobilien, deren Wirkung durch die Parteien ausgeschlossen werden kann.
4. Alle sich aus den vorgenannten Rechtsbeziehungen oder im Zusammenhang damit ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich dem Gericht Overijssel, Standort Almelo, vorgelegt.

Artikel 15 Hinterlegungsstelle und Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen wurden bei dem Gericht Overijssel, Standort Almelo, hinterlegt.
2. Für die Interpretation der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text ausschlaggebend.